



## Informationsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04709**  
Datum: 11.12.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220  
Verfasser: FB Finanzen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	11.12.2018	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale),  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)  
zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das  
Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (VI/2018/04385)

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Informationen zu den Deckungsvorschlägen aus dem  
Änderungsantrag (VI/2018/04692) zur Kenntnis.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Egbert Geier  
Bürgermeister

### **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

Die Stadtverwaltung hat zwingend bei der Aufstellung des Haushaltes die Planungsgrundsätze nach § 9 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachten. Danach sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 KomHVO Abs. 2, S. 1). Die Planansätze sind nach § 9 Abs. 2, S. 4 KomHVO sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Mit Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (VI/2018/04385), Vorlagen Nr. VI/2018/04692, werden eine Reihe von Änderungen des Planentwurfes vorgeschlagen.

Diese entsprechen nicht der sorgfältigen Schätzung bzw. Berechnung:

**Zu 42. Im Produkt 1.36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Zuwendungen und allg. Umlagen) wird der Ansatz um 3.080.000 Euro erhöht und der Zuschuss um 3.080.000 Euro vermindert.**

### **Begründung:**

Die Erhöhung des Ansatzes im Ertrag in Höhe von 3.080.000 EUR kann sowohl fachlich als auch finanztechnisch nicht belegt werden. Mit Änderung des KiFöG LSA zum 01.01.2019 und der daraus resultierenden Neuregelung der Geschwisterermäßigung gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA werden sich sowohl aufwand- als auch ertragsseitig finanzielle Änderungen ergeben.

Nach den Berechnungen der Verwaltung werden von dieser Änderung 722 Kinder betroffen sein, für welche bis zum 31.12.2018 gemäß § 13 (4) KiFöG LSA a.F. ein Kostenbeitrag in Höhe von 60 % des Kostenbeitrages des ältesten in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes auf Grundlage des § 90 (3) SGB VIII übernommen wird.

Da für diese 722 Kinder ab dem 01.01.2019 gemäß § 13 (4) KiFöG LSA n.F. keine Kostenbeiträge mehr anfallen, ergäbe sich ein Betrag von 658 TEUR, welcher dann durch das Land entsprechend § 13 (5) KiFöG LSA n.F. zu erstatten wäre. Allerdings ist derzeit noch völlig unklar, ob diese Refinanzierung noch in 2019 erfolgt oder ggf. erst im Folgejahr.

Damit ist eine Ertragserhöhung in der beantragten Größenordnung für 2019 nicht sorgfältig schätzbar.

**Zu 43. Im Produkt 1.26101 TOOH unter sonstige Erträge wird der Ansatz um 500.000 Euro erhöht.**

### **Begründung:**

Für eine Ertragserhöhung fehlen die rechtlichen Grundlagen. Es könnte nur eine Aufwandsreduzierung erfolgen, da ein Teil der bisher durch städtische Mittel finanzierten Zuschüsse an die TOOH durch Verwendung von Landesmitteln kompensiert werden könnte.

Die TOOH benötigt jedoch die Mittel zweckgebunden für weitere Strukturanpassungsmaßnahmen in anderen Sparten der Gesellschaft.

**Zu 44. Im Produkt 1.31210 Leistungen für KdU unter Zuwendungen und allgemeine Umlagen wird der Ansatz um 2.000.000 Euro erhöht.**

**Begründung:**

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanentwurf 2019 ff bildete die Basis des Planansatzes für das Produkt 1.31210 Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung Haushaltsjahr 2019 ff die Bundesbeteiligungsverordnung – Feststellungsverordnung (BBFestV) vom 07.07.2017. Mit der genannten Verordnung waren für das Land Sachsen-Anhalt 45,7 % als Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 II. Sozialgesetzbuch für 2019 ausgewiesen.

Erst nach der Haushaltsplaneinbringung 2019 ff wurde mit Beschluss der BBFestV 2018 (Ausfertigungsdatum 21.09.2018) die Bundesbeteiligung für die Länder neu festgelegt. Für das Land Sachsen-Anhalt sind 41,5 % für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Damit ist eine Verschlechterung um 4,2 Prozentpunkte im Bereich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung eingetreten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfindung des Fonds „Deutsche Einheit“ Drucksache 19/5465, weist im Artikel 8 - Seite 12 für das Land Sachsen-Anhalt in 2019 nur noch 41,1 % aus.

Eine über die Planung hinausgehende Ertragserhöhung ist damit nicht zu rechtfertigen und erscheint willkürlich.

**Zu 45. Im Produkt 1.61101 Steuern unter allg. Zuweisungen und Umlagen wird der Ansatz um 3.000.000 Euro in 2019 erhöht.**

**Begründung:**

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beruht auf dem Landesaufkommen und einer städtischen Schlüsselzahl. Diese ist in 2018 gegenüber den Vorjahren um 3,9 % gesunken.

Aufgrund der Mai-Steuerschätzung wurde durch das Land Sachsen-Anhalt für den Gemeindeanteil Umsatzsteuer von insgesamt 147 Mio. € prognostiziert. Für die Stadt Halle entspricht das einer Planungsgröße von 18,1 Mio. €.

Durch die Novembersteuerschätzung erfolgte keine Änderung für diese Position. Die Steuerschätzungen erfolgen auf der bestehenden Gesetzesgrundlage. Wegen der anhaltenden hohen Belastung der Kommunen im Rahmen der Integration wurde durch den Bund signalisiert, sich auch in 2019 an diesen Kosten im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zu beteiligen.

Für die Stadt Halle wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2019ff. aufgrund dieser Ankündigung unter dem Prinzip der Vorsichtigkeit ein zusätzlicher Anteil von 2,1 Mio. EUR für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer prognostiziert. Mithin ist im Haushaltsplanentwurf 2019 ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 20,2 Mio. EUR eingeordnet.

Der Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt damit bereits eine mögliche Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und entspricht damit auch der aktuellen Empfehlung des Deutschen Städtetages (veröffentlicht in KSNA 466/2018), diese mit ca. 11,7 % anzusetzen.

Eine weitere Erhöhung des Plansatzes entspricht keiner sorgfältigen Schätzung.

**Zu 47. Der Ansatz für investive Maßnahmen der Sportförderung im Produkt 842101001 wird im Investitionsplan um 23.400 Euro auf insgesamt 300.000 Euro erhöht.**

**Die Erhöhung der Mittel wird durch eine entsprechende Erhöhung der Kreditaufnahmen um 23.400 Euro gedeckt (Kreditermächtigung)**

**Begründung:**

Eine Kreditaufnahme ist nur für unabweisbare notwendige und unaufschiebbare Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben im Schulbereich bzw. für Vorhaben aus dem Förderprogramm STARK III umsetzbar und genehmigungsfähig. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Halle.

**Gesamtbeurteilung:**

Die Ansätze widersprechen dem Veranschlagungsgrundsatz der sorgfältigen Schätzung.